

92. Kann eine Bürgschaftserklärung durch bloße Namensunterschrift unter dem die Hauptverbindlichkeit enthaltenden Vertrag abgegeben werden?

BGB. §§ 766, 126.

VL Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1911 i. S. Exportbierbrauerei  
L. (RL) w. St. Ehefr. (Bekl.). Rep. VI 602/10.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Gründe:

„Der Gastwirt St. hatte durch Vertrag vom 30. April 1906 von der Klägerin deren Gastwirtschaft . . . in Gera gepachtet und sich verpflichtet, von ihr das Bier zu beziehen. Aus diesem Vertrag ist er der Klägerin 5589 *M* schuldig geworden.

Diesen Betrag verlangt die Klägerin jetzt von dessen Frau als Bürgin. Sie stützt ihren Anspruch auf den, wie folgt, lautenden § 9 des Vertrags:

„Ferner genehmigt Pächter ausdrücklich, daß seine Frau E. St. für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten durch Mitunterzeichnen des Vertrags selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt“, und die unter dem Vertrage stehende Mitunterschrift der Frau St.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Beklagte eine schriftliche Bürgschaftserklärung nicht erteilt habe.

Mit Unrecht rügt die Revision Verletzung der §§ 766, 126 BGB.

Der Vertrag vom 30. April 1906 ist zwischen der Klägerin und dem Gastwirte St. geschlossen; nur diese sind als Vertragsparteien aufgeführt. Die Beklagte Frau St. ist am Vertrage selbst nicht beteiligt. Eigene Erklärungen der Beklagten enthält der Vertragstext nicht. Sie hat zwar den Vertrag mitunterscriben. Aber durch die bloße Unterschrift konnte sie eine Bürgschaftserklärung nach den §§ 766, 126 BGB. schriftlich nicht erteilen. Es fehlt allenthalben an einer durch ihre Unterschrift gedeckten Niederschrift einer von ihr abgegebenen ausdrücklichen Bürgschaftserklärung oder sonstigen Erklärung in der Urkunde, die aus dem Inhalte des Urkundentextes und den etwa hinzukommenden Umständen nach dem Grundsatz des § 193 BGB. als Bürgschaftserklärung gedeutet werden könnte, wie dies der Senat in den Urteilen vom 14. Dezember 1905 (Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 174), vom 17. September 1906 (ebenda Bd. 64 S. 84) und vom 29. September 1910 (ebenda Bd. 75 S. 1) für rechtlich statthaft erklärt hat.

Insbefondere kann man die Erklärung ihres Mannes in § 9 des Vertrags nicht dahin verstehen, daß er darin etwa im Auftrage seiner Frau oder auch nur in auftragloser Geschäftsführung für sie eine Bürgschaftserklärung abgegeben habe, die dann seine Frau durch ihre Mitunterschrift genehmigt und zu der ihrigen gemacht haben könnte. Eine solche Auslegung widerspricht dem klaren Wortlaut und Sinne des § 9, wonach der Mann seinerseits im voraus nur genehmigt hat, daß seine Frau ihrerseits die Bürgschaftserklärung demnächst noch besonders erkläre. Zwar hat sich die Beklagte, indem sie den Vertrag mitunterscrib, mit jener Genehmigungserklärung ihres Mannes einverstanden erklärt, aber ihre eigene Bürgschaftserklärung, selbst wenn sie glaubte, sie durch die Vertragsmitunterschrift erteilen zu können, ist tatsächlich ausgeblieben. Denn die bloße Namensunterzeichnung unter einem fremden Vertrage, der keine eigene Erklärung des Bürgen enthält, kann nach den §§ 766, 126 BGB. nicht als schriftliche Bürgschaftserklärung angesehen werden.“ . . .